Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen (BVB_Bau)

Stand 04/2026

Bauherr/Auftraggeber (im Folgenden: „AG“):

Abwasserverband Langen - Egelsbach - Erzhausen
Prinzessin- Margaret- Allee 1
63225 Langen (Hessen)

vertreten durch

Der Auftragnehmer (im Folgenden: „AN“) wird für das

Bauvorhaben:

mit der Erbringung von Bauleistungen

Gewerk: Herstellung einer Tuchfiltrationsanlage

beauftragt.

1. Vertretung der Parteien, Zentrale Ansprechpartnerin des AG

Vertreter/in des AG:	Prof. Dr. Jan Werner, Verbandsvorsteher
dessen/deren Vertreter/in:	Tobias Wilbrand, stv. Verbandsvorsteher
Vertreter/in des AN:	s. Angebot
dessen/deren Vertreter/in:	s. Angebot

Die genannten Vertreter sind befugt, die Parteien vollumfänglich zu vertreten.

Zentrale Ansprechpartnerin des AG für das Projekt:

Eva-Maria Frei, MSc. Dipl. – Ing.

2. Vertragsbestandteile

Der Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus folgenden Vertragsbestandteilen:[1]

(1) Diese BVB_Bau inkl. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen des Abwasserverbands Langen (ZVB_Bau, Stand 04/2026),

[1] Die im Muster gewählte (grau markierte) Aufstellung versteht sich nur als Vorschlag/Anregung. Die Reihenfolge muss sinnvoll gewählt werden.

(2) Leistungsverzeichnis technische Ausrüstung Los 3.2. Tuchfiltration mit den anhängenden Dokumenten und Planungsunterlagen und Rahmenterminplan – nachfolgend als „Leistungsverzeichnis“ bezeichnet, (**Anlage 1**)

(3) Die mit dem Angebot eingereichten folgenden eingereichten Dokumente und Nachweise:

- Nachweis für die Verringerung der Konzentration des Parameters AFS gemäß DIN EN 872:2005-01 im Ablauf auf einen Wert von gleich oder kleiner 2 mg/l.
- Nachweis über die langfristige Leistungsfähigkeit des Filtertuchmaterials ≥10 Jahre

(4) Die mit dem Angebot des AN eingereichten Konzept
Betriebsstörungen und Reaktionsfähigkeit

(5) Der vom AN unter Beachtung des Rahmenterminplans erstellte Bauzeitenplan mit Lieferterminen und Montageterminen

(6) Muster Vertragserfüllungsbürgschaft **(Anlage A)**,

(7) Muster Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen **(Anlage B)**,

(8) Muster Vorauszahlungsbürgschaft **(Anlage C)**

(9) die Regelungen der VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Die Vertragsbestandteile dieses Vertrags verstehen sich als sinnvolles Ganzes. Bei etwaigen verbleibenden Widersprüchen gilt die vorstehende (Ziffern-) Rang- und Reihenfolge als maßgeblich vereinbart.

3. Leistungsumfang des AN / Mitwirkung des AG

3.1 Die vom AN zu erbringenden Leistungen werden durch die in Ziffer 2 aufgeführten Vertragsbestandteile beschrieben.

Der AN erbringt darüber hinaus folgende Leistungen:

Der AN ist verpflichtet, die Vorgaben des Rahmenterminplans und etwaige Fortschreibungen dieses (insbesondere aufgrund von Verzögerungen der Baustelle) zu berücksichtigen..

Der AN ist verpflichtet, 4 Wochen nach Auftragserteilung / Zuschlagserteilung die Werkplanung gem. Pos. 02.0001 des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) zu beginnen und binnen der Frist gem. des Bauzeitenplans des AN unter Beachtung des Rahmenterminplans fertigzustellen und vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, 4 Wochen nach Auftragserteilung / Zuschlagserteilung die Werkplanung Elektrotechnik gem. Pos. 02.0002 des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) zu beginnen und binnen der Frist gem. des Bauzeitenplans des AN unter Beachtung des Rahmenterminplans fertigzustellen und vorzulegen.

3.2 Planungsverantwortung / Bauleitung Landesbauordnung Hessen (LBO-Bauleitung)

☐ Die Planungsverantwortung für die nach Maßgabe dieses Vertrags vom AN zu erbringenden Leistungen verbleibt auch nach Abschluss des Vertrags beim AG. Dem AN obliegt allein die Erstellung der für seine Leistungen notwendigen Werkstatt- und Montageplanung.

☒ Der AG hat die bisherigen Planungsleistungen erbracht und wird keine weiteren Planungen vornehmen. Werden nach Abschluss des Vertrags für die vom AN zu

erbringende Leistung weitere Planungsleistungen erforderlich, so hat diese der AN auszuführen und richten sich ansonsten nach dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**).

☐ Die Aufteilung der noch erbringenden Planungsleistungen zwischen AG und AN ergibt sich aus dem Leistungsbild (**Anlage**).

☐ Der AN stellt einen (Fach-)bauleiter gemäß den Vorschriften der Landesbauordnung Hessen (LBO-Bauleitung) für die Dauer der Bauzeit.

4. Vergütung / Zahlung

4.1 Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der/des von ihm angebotenen [2]

☒ Einheitspreise. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich ausgeführten und nachgewiesenen Leistungen gem. Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**).

☒ Pauschalfestpreise gem. Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**)

4.2 ☒ Abschlagsrechnungen können ausschließlich nach dem Zahlungsplan aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) gestellt werden.

☐ Abschlagsrechnungen kann der AN nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 VOB/B nach Leistungsfortschritt stellen.

☒ Eine Vorauszahlung auf die Vergütung wird ausschließlich nach dem Zahlungsplan aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) gegen Vorlage einer Vorauszahlungsbürgschaft geleistet. Die Anrechnung der Vorauszahlung erfolgt gem. dem Zahlungsplan aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**)

4.3 ☐ Liegen dem AG die _____einschließlich aller technischen und allgemeinen _____geforderten Unterlagen bei der Prüfung der Schlussrechnung nicht vor, ist er berechtigt, einen Betrag in Höhe von EUR _____ einzubehalten, bis der AN die Unterlagen vollständig nachreicht.

4.4 ☒ Gemäß Ziffer 5.1 ZVB_Bau sind die Rechnungen per E-Mail zusätzlich an folgende E-Mailadresse Person einzureichen: Eingang@weber-ing.de

4.5 ☒ Das Rechnungsoriginal ist in Papierform nach Maßgabe von Ziffer 5.1 ZVB_Bau an den vom AG beauftragten Weber-Ingenieure GmbH, Julius-Reiber-Straße 19, 64293 Darmstadt, zur Prüfung zu übermitteln.

5. Ausführungstermine/Vertragstermine

5.1. Baubeginn

☒ Der Baubeginn (Lieferung und Montage Tuchfiltrationsanlage) bestimmt sich nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) und dem Bauzeitenplan des AN unter Beachtung des Rahmenterminplans.

☐ Baubeginn ist innerhalb von 10 Werktagen nach Vorliegen der aufschiebenden Bedingung gem. _____ und Abruf durch den AG _____.

☐ _____

5.2. Fertigstellungstermin

☒ Der verbindliche Fertigstellungstermin bestimmt sich nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) und dem Bauzeitenplan des AN unter Beachtung des Rahmenterminplans.

☐ Die Arbeiten sind innerhalb von 32 Wochen nach Beginn der Ausführung fertigzustellen.

5.3. Zwischentermine

Neben dem Beginn der Bauleistungen und dem Fertigstellungstermin gelten die nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) und dem Bauzeitenplan des AN unter Beachtung des Rahmenterminplans festgelegten Zwischentermine als verbindliche Vertragstermine.

6. Vertragsstrafen

☐ Es wird keine Vertragsstrafe vereinbart.

☒ Folgende Vertragsstrafe wird vereinbart.

Unterschreitet die Dauer der Leistungsfähigkeit des Filtertuchmaterials die Mindestdauer von 10 Jahren ab Abnahme der Tuchfilteranlage, hat der AN für jeden Monat der Dauer der Unterschreitung 0,2 % der Abrechnungssumme (netto), insgesamt jedoch höchstens 5% der Abrechnungssumme (netto), als Vertragsstrafe an den AG zu zahlen.

Etwaige Gewährleistungsansprüche und Garantieansprüche des AG bleiben hiervon hierdurch unberührt.

☐ Folgende Vertragsstrafe wird für die schuldhafte Überschreitung des in Ziffer 5.2 genannten **Fertigstellungstermins** vereinbart.

Überschreitet der AN den vereinbarten Fertigstellungstermin schuldhaft oder gerät er mit der Fertigstellung der Leistung in Verzug, hat er für jeden Arbeitstag (Arbeitstage = Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Ort der Baustelle) ab der Überschreitung 0,2 % der Abrechnungssumme (netto), insgesamt jedoch höchstens 5 % der Abrechnungssumme (netto), als Vertragsstrafe an den AG zu zahlen.

☐ Folgende Vertragsstrafe wird für die schuldhafte Überschreitung der in Ziffer 5.3 genannten **Zwischentermine** vereinbart.

Überschreitet der AN vereinbarte Zwischentermine schuldhaft oder gerät er mit der Fertigstellung der entsprechenden Teilleistung in Verzug, so hat er für jeden Arbeitstag (Arbeitstage = Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Ort der Baustelle), um den er den Termin überschreitet, 0,15 % der auf die bis dahin vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen entfallenden Abrechnungssumme (netto), insgesamt jedoch höchstens 5 % dieser Abrechnungssumme (netto), als Vertragsstrafe an den AG zu zahlen.

7. Haftung, Gewährleistung und Gewährleistungsfristen

7.1 Verschuldensunabhängige Haftung

Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften und verschuldensunabhängig für sämtliche Risiken und Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Tuchfiltrationsanlage entstehen, soweit diese gem. Ziffer 10 zu versichern sind. Er haftet insbesondere verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die im Zuge Bauauftreten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Personen-, Sach- und Vermögensschäden Dritter,
- Schäden an bestehenden Bauwerken, Verkehrsflächen, unterirdischen Leitungen oder sonstigen fremden Anlagen.

7.2 Garantie, Gewährleistung und Gewährleistungsfristen

Der AN garantiert die Dauer der Leistungsfähigkeit des Filtertuchmaterials für eine Mindestdauer von 10 Jahren ab Abnahme der Tuchfilteranlage (Haltbarkeitsgarantie). Bei Unterschreitung der Leistungsfähigkeit steht der AN verschuldensunabhängig für die Kosten der Ersetzung des Filtertuchmaterials einschließlich der Einbau- und Montagekosten.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG beträgt fünf Jahre.

8. Sicherheiten

8.1. Vertragserfüllungssicherheit

Für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung hat der AN

☒ Sicherheit gemäß Ziff. 8.1. ZVB_Bau zu leisten.

☐ keine Sicherheit gemäß Ziff. 8.1. ZVB_Bau zu leisten.

8.2. Sicherheit für Mängelansprüche

Für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen hat der AN nach Abnahme

☒ Sicherheit gemäß Ziff. 8.2. ZVB_Bau zu leisten.

☐ keine Sicherheit gemäß Ziff. 8.2. ZVB_Bau zu leisten.

8.3. Sicherheit für die Vorauszahlung

Für den Erhalt der Vorauszahlung

☒ Sicherheit in Form einer Vorauszahlungsbürgschaft gem. den Regelungen des Leistungsverzeichnisses zu leisten.

9. Baunebenkosten

☒ Der AG stellt dem AN Anschlussmöglichkeiten für die Entnahme von Strom und Wasser zur Verfügung.

☐ An den Kosten der Bereitstellung, der Vorhaltung und des Verbrauchs von Baustrom und Bauwasser beteiligt sich der AN mit einer Umlage von __ % der Auftrags-/ Abrechnungssumme. Die Umlage wird mit den Abschlagszahlungen und der Schlusszahlung verrechnet, indem der AG von jeder zur Zahlung freigegebenen Rechnungssumme __ % abzieht.

☒ Die Kosten des Verbrauchs für Strom und Wasser übernimmt der AG.

☐ Ausgenommen sind die Kosten für Eigenbedarf des AN (Containerversorgung etc.). Diese sind vom AN zu tragen. Entsprechende Zwischenzähler sind vom AN zu setzen. Die Zählerstände (Beginn und Ende der Nutzungsdauer) sind gemeinsam mit der Objektüberwachung des AG zu dokumentieren.

☐ Anschlussmöglichkeiten für die Entnahme von Strom und Wasser hat der AN selbst auf eigene Kosten herzustellen und die entsprechenden Verbrauchskosten zu tragen.

10. Versicherung

☐ Abweichend von Ziffer 9.2 Absatz 2 ZVB_Bau hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall und Kalenderjahr (mindestens 2-fach maximiert) von jeweils mindestens:

____ Mio. Euro für Personenschäden

____ Mio. Euro Sachschäden

____ Mio. Euro für Vermögensschäden

für die Dauer des Bauvorhabens abzuschließen und gem. Ziffer 9 ZVB_Bau und die die Anforderungen an Ziffer 1.1.10 gem. Leistungsbild zur Errichtung einer Tuchfiltrationsanlage einschließlich aller Anforderungen gem. des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) nachzuweisen.

---------- ENDE BVB_Bau ----------